



Bestimmungen für den Besuch der städtischen Kindergärten (Ahorn-Kindergarten, Kindergarten Pusteblume, Kindergarten Kunterbunt, Südstern-Kindergarten, Kinderhaus Lauerbäumle, Kindergarten Im Gässle und Kindergarten Wiesenzauber)

- Kindergartenordnung -

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In der Einrichtung können Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung des Personensorgeberechtigten mit der Stadtverwaltung.

2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung/der Gruppe.

4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Abgabe des Aufnahmebogens (Anlage 3), Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) und des Impfbuches.

Außerdem ist vor Aufnahme in den Kindergarten nach dem ab 01. März 2020 gültigen Masernschutzgesetz ein Nachweis über die ausreichende Immunität gegen Masern zu erbringen.

5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

6. Die Sorgeberechtigten sollen Änderungen in der Personensorge, der Anschrift sowie der privaten oder geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich der Leitung des Kindergartens/der Gruppe mitteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Der Kindergarten ist hierüber rechtzeitig zu informieren (siehe hierzu auch § 6 Nr. 2).

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

3. Die Stadt Marbach am Neckar kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Stadtverwaltung anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Wenn Sorgeberechtigte mit der Zahlung des Elterbeitrags mehr als einen Monat im Rückstand sind, verliert das Kind das Anrecht auf den Kindergartenplatz.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Der Kindergartenbesuch endet für die einzuschulenden Kinder mit dem Beginn der Sommerferien der Einrichtung. Die Neuaufnahme nach den Sommerferien des Kindergartens erfolgt zum 01. September.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind unter der Nr. 6 dargestellt.

5. Es wird gebeten, die Kinder erst nach Öffnung der Einrichtung, keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

6. Öffnungszeiten (Stand: 12.12.2022)

Ahorn-Kindergarten (Ahornweg 15)

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag - Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

Ganztagesbetreuung

Montag – Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

Kindergarten Pustebume (Kernerstr. 38)

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 7.30 - 13.30 Uhr oder
7.00 - 14.00 Uhr

Kindergarten Kunterbunt (Kernerstr. 40)

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

Ganztagesbetreuung

Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr

Südstern-Kindergarten (Jenaweg 12)

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 7.30 - 13.30 Uhr oder
7.00 - 14.00 Uhr

Kindergarten im Gässle (Karlstr. 10) + **Kindergarten Wiesenzauber** (Backnanger Str. 7)

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 7.30 - 13.30 Uhr

Kinderhaus Lauerbäumle (Kernerstr. 46)

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag - Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

Ganztagesbetreuung

Montag – Freitag 7.30 - 15.30 Uhr

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme zum 16. des Monats, wird nur der halbe Elternbeitrag fällig. Er wird jeweils im Voraus in den ersten fünf Tagen des Monats durch Bankabbuchung eingezogen. Die dafür notwendige Abbuchungsermächtigung soll im beiliegenden SEPA-Basislastschriftmandat erteilt werden.

Der Elternbeitrag für den Kindergartenbesuch beträgt monatlich für eine Familie:

Zahl der Kinder in der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Beitrag je Kind in € (11 Monate)		
	Verlängerte Öffnungszeiten 6 / 7 Stunden €	Ganztagesbetreuung 8 Stunden €	Ganztagesbetreuung 10 Stunden €
ab 01.09.2023			
1	181,-/211,-	269,-	335,-
2	140,-/163,-	181,-	226,-
3	95,-/111,-	122,-	151,-
4 und mehr	frei	frei	frei

Bei der Ganztagesbetreuung werden dem Elternbeitrag für das Mittagessen generell noch 70,- € Essensgeld dazugerechnet. Bei einer Anmeldung für das Mittagessen im Kindergarten Pusteblume und Südsterne-Kindergarten zzgl. 70,- € Essensgeld. Bei der Zahl der Kinder in der Familie werden **auf Antrag** auch alle kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt.

Alleinerziehende, die keine staatliche Unterstützung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe, den Kultur- und Freizeitpass der Stadt Marbach oder ähnliche Hilfen erhalten, werden **auf Antrag** so eingestuft, als hätten sie ein Kind mehr in der Familie.

Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

2. Wird ein Kind abgemeldet, so ist der Elternbeitrag für den laufenden Monat voll zu bezahlen, vorausgesetzt die Abmeldung erfolgt vor dem 15. eines Monats. Erfolgt sie nach dem 15. eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den laufenden Monat voll und für den folgenden Monat zur Hälfte zu bezahlen.

3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Da der Elternbeitrag auf 11 Monate umgelegt ist, bleibt der Ferienmonat August beitragsfrei.

4. Kann ein Kind wegen Krankheit oder ärztlich verordneter Erholung vorübergehend den Kindergarten mehr als zwei Wochen nicht besuchen, so wird bei Nachweis der Voraussetzungen für die Zeit der Abwesenheit der Elternbeitrag auf ein Drittel reduziert.

5. Eine Änderung bei der Kinderzahl oder beim Alter der Kinder in der Familie wird **auf Antrag** ab dem der Änderung folgenden Monat berücksichtigt.

6. Bei Eltern (Sorgeberechtigten) die Inhaber eines Kultur- und Freizeitpasses der Stadt Marbach am Neckar sind, ermäßigt sich der jeweilige Elternbeitrag (ohne Essensgeld) bei Vorlage des Passes um die Hälfte.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 8.

3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken- Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten und sollten erst nach einem Tag symptomfrei ohne Medikamente wieder die Einrichtung besuchen.

7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

In diesem Fall obliegt auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die alleinige Bewältigung des Heimwegs bedarf der Absprache mit der Einrichtung, ausschlaggebend ist deren fachliche Einschätzung. Bei Übereinstimmung erklären die Sorgeberechtigten schriftlich ihre Sorgfaltspflicht und ihr Einverständnis (Anlage 4).

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Sozialministeriums in der Fassung vom 15. März 2008).

§ 11 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Anlagen:

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz	(Anlage 1)
Verpflichtungsschein	(Anlage 2)
Angaben über das Kind/Eltern (Aufnahmebogen)	(Anlage 3)
Erklärung über die Bewältigung des Heimweges/Einverständniserklärung	(Anlage 4)
Einverständniserklärung (Ausflüge, sonst. Aktivitäten)	(Anlage 5)
Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Bildern	(Anlage 6)
Einverständniserklärung zur Entfernung einer Zecke	(Anlage 7)
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	(Anlage 8)
Leitfaden zur Eingewöhnung in die städtischen Kindergärten in Marbach am Neckar	(Anlage 9)

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
und die ärztliche Impfberatung**

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____
Wohnort / Straße

wurde am _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genann-
ten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-
tagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen
Früherkennungsuntersuchung U ____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit
den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder
der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweige
pflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und
Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Emp-
fehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes
wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ____ durch-
geführt. *)

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege

Verpflichtungsschein

I. Ich versichere hiermit als Vater/Mutter/Sorgeberechtigter des Kindes

.....
(Name des Kindes) (Vorname) (Geburtstag)

.....
(Wohnort, Straße)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, werde ich die Leiterin des Kindergartens/der Gruppe (unbeschadet sonstiger Meldepflichten) unverzüglich benachrichtigen.

II. Um den Elternbeitrag korrekt zu berechnen, benötigen wir genaue Angaben von den Kindern, die im Haushalt leben.

.....
(Anzahl der Kinder in der Familie/Wohngemeinschaft unter 18 Jahren)

.....

(Name, Vorname des Geschwisterkindes) (Geburtsdatum)

.....

(Name, Vorname des Geschwisterkindes) (Geburtsdatum)

.....

(Name, Vorname des Geschwisterkindes) (Geburtsdatum)

.....

(Name, Vorname des Geschwisterkindes) (Geburtsdatum)

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten

Aufnahmebogen**Angaben zum Kind**

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit(en)		Geschlecht
PLZ/Wohnort		Straße/Hausnummer	
Aufnahmedatum		Austrittsdatum	

Angaben über die Eltern - Mutter

Name, Vorname		Herkunftsland (aus statistischen Gründen)	
PLZ/Wohnort - Straße/Hausnummer		sorgeberechtigt:	ja o nein o
Arbeitsstätte – Beruf (freiwillige Angabe)			
in Notfällen telefonisch zu erreichen: _____ privat			
_____ mobil _____ geschäftlich			

Angaben über die Eltern - Vater

Name, Vorname		Herkunftsland (aus statistischen Gründen)	
PLZ/Wohnort - Straße/Hausnummer		sorgeberechtigt:	ja o nein o
Arbeitsstätte - Beruf (freiwillige Angabe)			
in Notfällen telefonisch zu erreichen: _____ privat			
_____ mobil _____ geschäftlich			

Erklärung über die Bewältigung des Heimweges / Einverständniserklärung

Angaben zum Kind

Name - Vorname	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort - Straße/Hausnummer	

- Ich/Wir hole/n mein/unser Kind regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Abholzeiten im Kindergarten ab.
- Folgende Personen sind außerdem berechtigt, mein/unser Kind abzuholen:

Wird mein/unser Kind von einer anderen Person abgeholt, werde/n ich/wir den Kindergarten rechtzeitig informieren.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Im Rahmen der Aufsichtspflicht obliegt es in der Verantwortung des Kindergartens zu entscheiden, ob einem Kind zugetraut wird - ohne Begleitperson - den Heimweg zu bewältigen. Personen unter 12 Jahren können nicht als Begleitperson gerechnet werden.

- Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass das Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges vom Kindergarten eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird. Der Kindergarten ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Einverständniserklärung

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Angaben zum Kind

Name - Vorname	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort - Straße/Hausnummer	

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Kindergartens, die nicht auf dem Gelände des Kindergartens stattfinden, teilnimmt.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass für o. g. Aktivitäten ausnahmsweise Privatfahrzeuge genutzt werden.

Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen des Kindergartens wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen des Kindergartens, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Einwilligung zur Veröffentlichung und Nutzung von personenbezogenen Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

Einrichtung:	
Name des Kindes:	
Name/n des/r Erziehungsberechtigten:	

Liebe Eltern,

wir nehmen den Datenschutz ernst.

Bestimmte Abläufe und Projekte in unserer Kindertagesstätte dokumentieren wir mit Hilfe von Aufnahmen (Bild-, Ton- und Videoaufnahmen Ihres Kindes).

Der Orientierungsplan von Baden-Württemberg empfiehlt, die Lernschritte der Kinder anschaulich zu dokumentieren - daher erstellen wir gemeinsam ein Portfolio-Ordner und führen Bildungsbeobachtungen durch. Ein DIN A4 Ordner, welcher von den Eltern, den Erzieher/innen und natürlich den Kindern gestaltet wird, steht in offenen Regalen im Gruppenraum frei zugänglich für die Kinder während der Öffnungszeiten der Einrichtung.

Rubriken wie: „Wer sind meine Freunde“; „Wo spiele ich gerne“; „Meine Familie“ usw. sind ebenfalls enthalten. Es kann auch sein, dass Ihr Kind ein solches Blatt gemeinsam mit Ihnen zu Hause gestaltet. Macht Ihr Kind eine besondere Erfahrung, kann diese mit einem Foto und ggf. in Form einer Lerngeschichte festgehalten und später in den Ordner eingeklebt werden.

Es hat sich gezeigt, dass Kinder ihre eigenen Lernschritte und -erfolge gern mit Fotos und Geschichten ansehen und vorgelesen haben wollen. Auch bietet die bildliche Darstellung den Kindern die Möglichkeit, anderen von ihren Lernschritten zu erzählen. Natürlich kann es sein, dass bei den Fotos andere Kinder ebenfalls abgebildet werden, oft hat Ihr Kind ja mit anderen Kindern etwas gemeinsam erlebt und erschaffen!

Jedes Kind erhält jährlich ein Gruppenbild in das Portfolio. Darauf sind alle Kinder der Einrichtung zu sehen, sofern die Eltern die Einwilligung dazu gegeben haben.

Der komplette Ordner wird Ihnen nach der Kindergartenzeit übergeben. Somit hat das Kind und das Elternhaus eine schöne Dokumentation der gesamten Kindergartenzeit.

Regelmäßig werden auch selbstaufgenommene Fotos mit Kindern bei ihren Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung aufgehängt. In manchen Einrichtungen werden Fotos der letzten Wochen als PowerPoint Präsentation morgens für 1-2 Stunden im Garderobenbereich gezeigt. Somit können Sie einen Einblick erhalten, was Ihr Kind in der Kita gemacht hat

Auch im Rahmen von Veranstaltungen und Ausflügen können Foto-, Ton- und Filmaufnahmen durch unser Personal gemacht werden.

Es ist selbstverständlich, dass **niemand** Fotos **anderer** Kinder im Internet oder anderswo in **Umlauf** bringen **darf** (Internet, WhatsApp, Facebook etc.).

Wir **alle** tragen Verantwortung sensibel mit uns anvertrauten Daten umzugehen, bitte beachten Sie dieses.

Es werden keinerlei Fotos, Tonaufnahmen, Videos ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergeben.

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich/Wir willige(n) ein, dass das Portfolio-Projekt (DinA4 Ordner) vollumfänglich mit meinem/unserem Kind durchgeführt werden darf.
- Ich/Wir willige(n) ein, dass Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von meinem/unserem Kind mit anderen Kindern zusammen aufgenommen werden und diese auch den betreffenden Familien zur Verfügung gestellt werden dürfen (z.B.im Portfolio, Gruppenfoto).
- Ich/Wir willige(n) ein, dass bei Veranstaltungen und Ausflügen, Foto-, Ton- und Filmaufnahmen durch das Personal der Kindertagesstätte erfolgen dürfen. Diese sind nur für den internen Gebrauch und werden nicht nach außen gegeben.
- Ich/Wir willige(n) ein, dass ausgedruckte Fotos, oder auch in digitaler Form einer PowerPoint Präsentation (Diashow), von meinem/unserem Kind innerhalb der Kita aufgehängt/gezeigt werden darf.
- Ich/Wir willige(n) ein, dass Foto-, Ton- und Filmaufnahmen auf der eigenen Webseite veröffentlicht werden dürfen. Ich/Wir werde(n) vorher darüber gesondert informiert.
- Ich/Wir willige(n) ein, dass Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen auch an die Presse weitergegeben werden darf. Auch hier werde(n)ich/ wir vorher gesondert informiert.
- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, keinerlei Fotos, Videos etc. von anderen Kindern in Umlauf zu bringen. Dazu gehört auch, dass ich die Fotos aus dem Portfolio nicht abfotografiere, wenn andere Kinder als mein/unser eigenes Kind drauf zu sehen sind.

Ort & Datum:

Unterschrift/en:

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 34 BDSG (neu) jederzeit berechtigt, gegenüber der Kita um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person oder Ihres Kindes gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß §35 BDSG (neu) können Sie jederzeit gegenüber der Kita die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Kita übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Einverständniserklärung zur Entfernung einer Zecke

Die Mediziner und auch die Unfallkasse Baden-Württemberg rät zu einer möglichst raschen Entfernung von Zecken um die Infektionsgefahr (FSME und Borreliose) zu verringern. Die Fachkräfte sind im Rahmen der Erste-Hilfe- Kurse unterwiesen worden, dies mit Hilfe von einer Zeckenkarte oder Pinzette zu vollziehen.

Ich weiß, dass ich als Elternteil die Bissstelle weiterhin selbst kontrollieren muss, bei Rötungen oder sonstigen Auffälligkeiten suche ich ggf. den Arzt auf.

Bei Aufhalten im Freien ist es wichtig, die Kinder regelmäßig am ganzen Körper bzgl. Zecken untersuchen. Das trifft vor allem bei Waldtagen oder Ausflügen zu.

Davon habe ich Kenntnis genommen.

Auch bei der erforderlichen Sorgfalt kann es zu „Nebenwirkungen“ kommen, daraus ergeben sich keine Schadenersatzansprüche.

Angaben zum Kind

Name - Vorname	Geburtsdatum

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die päd. Fachkräfte meinem/unserem Kind im Bedarfsfall eine Zecke entfernen dürfen.

Ich/Wir bin/sind **NICHT** damit einverstanden, dass die päd. Fachkräfte meinem/unserem Kind im Bedarfsfall eine Zecke entfernen dürfen. Ich/Wir kümmere(n) mich/uns selbst zeitnah um die Entfernung.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



STADT MARBACH AM NECKAR

Leitfaden zur Eingewöhnung in die städtischen Kindergärten in Marbach am Neckar

Liebe Eltern,

der Übergang Ihres Kindes vom Elternhaus, von der Kinderkrippe oder sonstiger Betreuungsform in den Kindergarten ist ein großer Schritt. Uns ist es wichtig, dass Sie und Ihr Kind zu uns Vertrauen entwickeln. Es geht für Ihr Kind darum, sich von einer wichtigen Bezugsperson zu lösen und sich einer Erzieherin als weiterer Bezugsperson zu öffnen. Zudem geschieht dies in einem für Ihr Kind neuen und größeren Umfeld. In dieser sensiblen Zeit wollen wir Sie und Ihr Kind durch unser Eingewöhnungskonzept unterstützen, das eine stufenweise und individuelle Eingewöhnung vorsieht.

Hand in Hand und Schritt für Schritt



Wie können Sie Ihr Kind dabei begleiten?

- Es wäre schön, wenn Sie sich Zeit nehmen, um unsere Einrichtung in Ruhe kennenzulernen.
- Wir möchten Sie bitten, sich einen Platz zu suchen, von welchem Sie alles beobachten können und Ihr Kind Sie sehen und ggf. zu Ihnen kommen kann. Sie sind der sichere „Anker“ Ihres Kindes.
- Wir beobachten Ihr Kind mit Aufmerksamkeit und Interesse und unterstützen es aktiv in seinem Tun.
- Bitte verhalten Sie sich soweit wie möglich zurückhaltend um Ihrem Kind ein selbstständiges Ausprobieren zu ermöglichen.
- Da die Eingewöhnungszeit von Kind zu Kind verschieden ist, geben wir 1-2 Wochen als Orientierung an. Bitte planen Sie dies rechtzeitig ein.
- Die Ablösezeit werden wir mit Ihnen gemeinsam während der Eingewöhnungszeit vereinbaren. Eine eindeutige Verabschiedungssituation ist uns hierfür sehr wichtig.
- Bitte bleiben Sie für uns kurzfristig erreichbar.
- Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass Ihr Handy in der Einrichtung ausgeschaltet ist.
- Bitte überlegen Sie, ob Ihr Kind einen vertrauten Gegenstand von zu Hause benötigt, diesen kann es in der ersten Zeit natürlich gerne bei sich behalten.
- Wir möchten Sie bitten, dass Sie alles, was Sie von anderen Kindern mitbekommen, diskret für sich behalten. Um den notwendigen Schutz für alle zu bieten, benötigen wir von Ihnen eine Schweigepflichterklärung.
- Bitte kommen Sie mit Ihren Fragen auf uns zu.

Wir freuen uns auf Ihr Kind und auf ein vertrauensvolles Miteinander!

